

Betreiber des
Prostitutionsgewerbes¹
(Name, Vorname bzw. Firma und
Anschrift)

Eingangsvermerk

Anschrift der zuständigen Behörde

Anlage 11 zu ProstSchGVwV-Gewerbe

Anzeige des Betriebes eines Prostitutionsgewerbes nach § 37 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Hiermit zeige/n ich/wir²

(Name, Vorname des Geschäftsinhabers oder des Vertretungsberechtigten)

an, dass unter der Anschrift

bereits vor dem 01.07.2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben wurde.

- Eine Kopie der Gewerbebeanmeldung nach § 14 GewO liegt anbei.
- Sonstiger Nachweis³ für die Tätigkeit vor dem 01.07.2017 ist beigefügt.

(Nachweis bezeichnen)

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG

- ist beigefügt⁴.

¹ Bei Personenmehrheit als Betreiber/in ist ggf. der Firmennamen aufzuführen und die in der nicht rechtsfähigen Personenmehrheit vertretungsberechtigte Person.

² Vertretungsberechtigter bei juristischen Personen oder Personenmehrheiten

³ Der Nachweis für die Tätigkeit vor dem 01.07.2017 kann beispielsweise durch Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, durch die Vorlage sonstiger behördlicher Dokumente oder ggf. auch durch Urkunden oder Verträge, wie beispielsweise Mietverträge, erbracht werden.

- wird spätestens bis zum 31.12.2017 nachgereicht.

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir (Uns) ist bekannt, dass die vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 37 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 ProstSchG voraussetzt, dass die vorstehenden Aussagen wahrheitsgemäß erfolgt sind. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes ist im Falle wahrheitswidriger Angaben bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag vorübergehend zu untersagen.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Gewerbetreibenden/Vertretungsberechtigten

⁴ Der Erlaubnis Antrag kann in dem Fall gemäß § 37 Abs. 2 fristwährend gestellt werden, dass ihm alle im Erlaubnis Antragsformular aufgelisteten Nachweisunterlagen beigelegt sind. Auf Antrag des Gewerbetreibenden hin kann die Erlaubnisbehörde die Frist zur Vorlage der Nachweisunterlagen angemessen - auch auf einen nach dem 31. Dezember 2017 gelegenen Zeitpunkt - verlängern. Unterlagen, die von anderen Behörden zuzuliefern sind, wie beispielsweise das Führungszeugnis, werden fristwährend eingereicht, wenn sie vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Dezember 2017 beantragt worden sind.